

§12

Offiziere

(1) Die Offiziere leiten die ihnen unterstehenden Dienstbereiche. Sie haben den Kapitän bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Den Offizieren obliegen die politisch-ideologische Erziehung und fachliche Qualifizierung der von ihnen geleiteten Kollektive, die Organisation des Dienstablaufs und die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in ihren Dienstbereichen. Sie sind für die Erfüllung der ihren Dienstbereichen gestellten Aufgaben verantwortlich.

(3) Die Offiziere sind zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben gegenüber den ihnen unterstellten Mitgliedern der Schiffsbesatzung und zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung gegenüber allen sonstigen an Bord befindlichen Personen weisungsberechtigt.

(4) Der Nautische Wachoffizier ist während seiner Wachzeit Vertreter des Kapitäns bei der Ausübung der Schiffsführung. Er ist verpflichtet, den Kapitän unverzüglich zu unterrichten, wenn Entscheidungen grundsätzlicher Art zu treffen sind oder die Schiffsführung kompliziert wird.

(5) Übernimmt der Kapitän selbst das Kommando, so hat er dieses eindeutig zum Ausdruck zu bringen. Der Nautische Wachoffizier ist dann verpflichtet, ihn bei der Schiffsführung zu unterstützen.

§13

Unteroffiziere

(1) Die Unteroffiziere sind verpflichtet, die Offiziere bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Unteroffiziere leiten die ihnen unterstehenden Dienstbereiche. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sind sie gegenüber den ihnen unterstellten Mitgliedern der Schiffsbesatzung weisungsberechtigt.

§14

Schiffsrat

(1) Der Schiffsrat berät den Kapitän bei der Durchführung seiner Aufgaben und wird von ihm geleitet. Er soll vom Kapitän in der Regel einmal monatlich einberufen werden.

(2) Gegenstand der Beratung des Schiffsrates sollen insbesondere die Organisierung der Planerfüllung an Bord, die politisch-ideologische Erziehung der Mitglieder der Schiffsbesatzung, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie Maßnahmen in Not- oder Gefahrenlagen sein.

(3) Die Zusammensetzung und die Anzahl der Mitglieder des Schiffsrates ist abhängig von der Stärke der Schiffsbesatzung und den dem Bordkollektiv übertragenen Aufgaben. Mitglieder des Schiffsrates sollen insbesondere die Offiziere und Vertreter gesellschaftlicher Organisationen an Bord sein. Die Festlegung der im Schiffsrat vertretenen Mitglieder der Schiffsbesatzung erfolgt durch den Leiter des Schiffsbetriebs. Der Kapitän kann in Einzelfällen zu Beratungen des Schiffsrates weitere Mitglieder der Schiffsbesatzung hinzuziehen.

§15

Bordversammlung

(1) Die Bordversammlung dient der Beratung der dem Besatzungskollektiv gestellten Aufgaben. Sie wird vom Kapitän einberufen.

(2) Die Vorbereitung und Leitung der Bordversammlung sind Aufgaben des Kapitäns.

Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen an Bord

§16

Der Kapitän und die Offiziere haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten. Sie sind verpflichtet, die gesellschaftlichen Organisationen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an Bord alleseitig zu unterstützen.

§17

Die Unterstützung der Tätigkeit der Schiffsgewerkschaftsorganisation durch den Kapitän und die Offiziere erstreckt sich insbesondere auf

- a) die Entwicklung der schöpferischen Mitwirkung der Mitglieder der Schiffsbesatzung an der Erfüllung der ökonomischen Aufgaben, vor allem durch die Diskussion des Planvorschlages und die Kontrolle der Planerfüllung, die Beratung von Maßnahmen zur komplexen Rationalisierung, zur Verbesserung der Gemeinschaftsarbeit und der vollen Ausnutzung der modernen Technik, sowie die Organisation und Führung des innerbetrieblichen Wettbewerbs
- b) die Förderung der kollektiven Erziehung zur Herausbildung und Festigung einer sozialistischen Arbeitsdisziplin
- c) die Beratung von Maßnahmen zur Erhöhung von Sicherheit und Ordnung
- d) die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitglieder der Schiffsbesatzung.

§18

Konfliktkommissionen

Die Bildung und Tätigkeit der Konfliktkommissionen in der Seeschifffahrt erfolgt gemäß dem Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik und dem Erlass des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Oktober 1968 über die Wahl und Tätigkeit der Konfliktkommissionen — Konfliktkommissionsordnung — (GBl. I S. 287).

§19

Konfliktkommissionen der Flottenbereiche

(1) In den Flottenbereichen der Schiffahrtsbetriebe sind für Schiffe mit einer Besatzung bis zu 30 Personen Konfliktkommissionen der Flottenbereiche zu bilden.

(2) In diese Konfliktkommissionen werden Mitglieder der zu den Flottenbereichen gehörenden Schiffsbesatzungen gewählt.